

Auszug: Azubis können Zuschuss beantragen

PR/18

Lehrjahre sind keine Herrenjahre. Auszubildende können jedoch finanzielle Hilfen erhalten

Von Isabelle Modler

Nürnberg. Im August beginnen viele Jugendliche ihre Ausbildung. In etlichen Fällen in einer anderen Stadt, also fern des Elternhauses.

Wenn Azubis während ihrer Berufsausbildung nicht mehr bei den Eltern wohnen können, haben sie unter Umständen Anspruch auf einen Zuschuss. Die Bundesagentur für Arbeit zahlt unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausbildungsbeihilfe (BAB), wenn die Ausbildungsvergütung nicht reicht, um Miete, Lebenskosten und Heimfahrten zu decken.

Wie die Bundesagentur erläutert, kann der Zuschuss gewährt werden, um eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung in einem an-

erkannten Beruf zu ermöglichen – auch wenn das Geld nicht reicht.

Dagegen wird BAB nicht gewährt, wenn es um eine schulische Ausbildung geht, wenn also jemand zum Beispiel Physiotherapeut werden will. Dann findet die Ausbildung hauptsächlich in einer Berufsfachschule oder in einer vergleichbaren Einrichtung statt. Gezahlt wird ebenfalls nicht, wenn jemand bereits eine erste Berufsausbildung absolviert hat, die eine vorgeschriebene Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren oder mehr hatte.

Auszubildende sollten den Antrag frühzeitig stellen, am besten vor Beginn der Ausbildung. Möglich ist das persönlich, telefonisch oder online, was seitens der

Behörde empfohlen wird. Der Zuschuss wird rückwirkend ab dem Monat der Antragstellung gezahlt. Wie hoch er ausfällt, ist abhängig

von der Art der Unterbringung. Das Einkommen des Azubis wird dabei voll angerechnet. Das Einkommen der Eltern sowie eines Ehe- oder Lebenspartners spielt nur eine Rolle, wenn es bestimmte Freibeträge übersteigt.

Die Höhe der ausgezahlten BAB hängt vom Gesamtbedarf (Fahrtkosten, Lebensmitteleinkäufe,

Miete, Kosten für Arbeitskleidung usw.) des Auszubildenden und vom anzurechnenden Einkommen ab. Insbesondere bei einer niedrigeren Ausbildungsvergütung und geringem Einkommen der Eltern kann die BAB mehrere Hundert Euro im Monat betragen und sollte daher in jedem Fall beantragt werden. Empfänger von BAB sind zudem vom Rundfunkbeitrag befreit.

Ob jemand Anspruch auf den Zuschuss hat und wie hoch dieser voraussichtlich ausfällt, das können Interessierte mithilfe des BAB-Rechners ermitteln: www.babrechner.arbeitsagentur.de. Die erhöhten Bedarfssätze und Freibeträge des 25. BAföG-Änderungsgesetzes wurden eingearbeitet, der Rechner ist auf dem aktuellen Stand.